

ZH_OBERGERICHT RE200005 vom 6. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE200005

FR: ZH_OBERGERICHT RE200005 du 6 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RE200005 del 6 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen vor Vorinstanz seit dem 24. Januar 2020 in einem Eheschutzverfahren, in welchem es um die Bewilligung des Getrenntlebens und die Regelung der Folgen geht (Urk. 3/1 und 3/2). Mit Eingabe vom 3. März 2020 beantragte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) die Sistierung des Eheschutzverfahrens, um eine Regelung des Getrenntlebens im Rahmen einer Mediation zu versuchen, sowie um Abnahme der Frist zur Begründung des Eheschutzbegehrens (Urk. 3/6). Mit Verfügung vom

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG in einem Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG sowie die im Zusammenhang mit dem Coronavirus ergangene Verordnung des Bundesrates vom 20. März 2020 betreffend Zivilverfahren. Zürich, 6. April 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Kunz Bucheli versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.